



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.07.2023

Nr. 9/2023

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

4. Änderungssatzung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Schaumburg gem. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes	82
---	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2023	83
Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Samtgemeinde Eilsen vom 01.01.2023	83
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2023	86
Bebauungsplanes Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“ (<i>Gemeinde Ahnsen</i>)	87
Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2023	87
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgewehren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst	88
Redaktionelle Korrektur der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersfeld	90
Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2023	90
Bekanntmachung (<i>Samtgemeinde Nienstädt</i>)	91
Bekanntmachung (<i>Gemeinde Helpsen</i>)	91
Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg (Katzenschutzverordnung)	91
Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Apelern	91
Haushaltssatzung 2023 des Flecken Lauenau	92
Bekanntmachung (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	93
Bekanntmachung (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	93
Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2023	94

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 (<i>JobCenter Schaumburg kAöR</i>)	94
--	----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1	zu:	Bebauungsplanes Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“ (<i>Gemeinde Ahnsen</i>)
2	zu	Bebauungsplanes Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“ (<i>Gemeinde Ahnsen</i>)
3	zu	Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2023

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

4. Änderungssatzung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Schaumburg gem. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Schüler/innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird um „zur nächsten Schule im Sinne von § 114 Abs. 3 NSchG“ ergänzt.
- c) In Satz 2 wird „dem Schüler/der Schülerin seine/ihre“ durch „der Schülerin/dem Schüler ihre/seine“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird „§ 54a Abs. 2 NSchG“ ersetzt durch „§ 64 Abs. 3 NSchG“.
- b) Die Bezeichnung „der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ wird durch „im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „§ 54a Abs. 2 NSchG“ durch „§ 64 Abs. 3 NSchG“ ersetzt.
- b) Die Worte „den Klassen“ werden in Abs. 1 durch „der Schuljahrgänge“ bzw. „den Schuljahrgängen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird „§ 54 a Abs. 2 NSchG“ durch „§ 64 Abs. 3 NSchG“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) wird „Klassen 5 + 6“ durch „Schuljahrgänge 5 und 6“ ersetzt.
- e) In Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird „Schüler/innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- f) In Abs. 2 Satz 2 wird „Schüler/innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird „Schüler/innen, die dauernd oder vorübergehend so behindert sind, dass ihnen“ durch „Schülerinnen und Schüler der in § 2 definierten Schülergruppen, denen aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Begriff „Sammel-Schülerzeitkarte“ durch „Zeitkarte“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird „Schüler/innen, die auf ausdrückliche Zuweisung der Schulbehörde eine Schule außerhalb des Landkreises besuchen“ durch „Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Förderschule mit dem Schwerpunkt, der ihrem Unterstützungsbedarf entspricht, außerhalb des Landkreises besuchen oder wenn eine Haupt- oder Realschule nur außerhalb des Landkreises Schaumburg unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist“ ersetzt.

d) Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 2021/2022 eine allgemein bildende Schule außerhalb des Landkreises besucht haben, erhalten für die Dauer des Besuchs dieser Schule (Schuljahrgänge 1 bis 10) auf Antrag, als freiwillige Leistung ergänzend zum Anspruch aus § 4 Abs. 3, eine Erstattung der tatsächlichen Kosten, bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt maximal 60 Euro monatlich.“

e) In Abs. 4 wird das Wort „Sammelschülerzeitkarte“ durch „Zeitkarte“ ersetzt.

f) In Abs. 5 wird „Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen bestünde, so werden nur die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu dieser Schule, maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet“ durch „Erstattungsanspruch bestünde, so werden die notwendigen Aufwendungen für den Weg zu der besuchten Schule erstattet, jedoch nur, soweit sie die erstattungsfähigen Aufwendungen gem. § 1 Satz 1 dieser Satzung nicht überschreiten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1: „Der Landkreis bestimmt das zu benutzende Beförderungsmittel.“ wird ersetzt durch folgende neue Fassung:

„Die Beförderung findet grundsätzlich im ÖPNV statt. Im Übrigen bestimmt der Landkreis das zu benutzende Beförderungsmittel. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn eine Beförderungsleistung des Trägers der Schülerbeförderung in Anspruch genommen werden kann.“

b) In Abs. 2 Buchstabe b) Satz 1 wird „eines Schülers/einer Schülerin“ durch „einer Schülerin /eines Schülers“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2 wird „Schüler/innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

d) In Abs. 2 Buchstabe b) wird „Schüler/in“ durch „Schülerin/Schüler“ ersetzt.

e) In Abs. 2 Buchstabe d) wird „Schülern/Schülerinnen, die dauernd oder vorübergehend so behindert sind, dass ihnen“ ersetzt durch „Schülerinnen und Schülern mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung gem. § 4 Abs. 1, denen“.

f) In Abs. 2 Buchstabe d) Satz 1 wird „Schüler/innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

g) In Abs. 2 Buchstabe d) Satz 2 wird „Schüler/innen“ durch „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

h) In Abs. 2 Buchstabe d) Satz 2 wird „Schüler/in“ durch „Schülerin/Schüler“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird „Schülern/Schülerinnen“ durch „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Stadthagen, den 12.07.2023

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.831.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.087.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.637.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.783.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.160.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.953.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	157.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.953.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.106.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 33,74514 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 23.03.2023

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Krause

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG und nach § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 06.07.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 17.07.2023

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Krause

Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Samtgemeinde Eilsen vom 01.01.2023

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 13.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.1995 als eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge).
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Abwassergebühren).
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser
- (2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 50 v. H..

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
 - a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl ergibt (zulässige Geschoßfläche),
 - b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche
 berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a (**Schmutzwasserbeseitigung**) gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt, die Fläche zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3a und 3b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt wird, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand

dazu verläuft und der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (3) Die Geschoßflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschoßflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung i. d. F. v. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschoßflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschoßfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschoßflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben während der Planaufstellung), ist die zulässige Geschoßfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zur Zeit der Planreife zu ermitteln. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan nicht besteht, wird als zulässige Geschoßfläche für bebaute Grundstücke die tatsächlich vorhandene Geschoßfläche und als Geschoßflächenzahl für unbebaute Grundstücke die nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung ermittelte Geschoßflächenzahl zugrunde gelegt. Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschoßflächenzahl.
- (4) Soweit die zulässigen Geschoßflächen nicht nach Absatz 3 ermittelt werden können, gelten die nachstehenden Zahlen als Geschoßflächenzahlen:

a) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken	bei 1 Vollgeschoß	=	0,5
	bei 2 Vollgeschossen	=	0,8
	bei 3 Vollgeschossen	=	1,0
	bei 4 und mehr Vollgeschossen	=	1,1
b) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken in jedem Fall		=	0,5
c) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken	ohne bauliche Nutzung	=	0,8
	bei 1 Vollgeschoß	=	1,0
	bei 2 Vollgeschossen	=	1,6
	bei 3 Vollgeschossen	=	2,0
	bei 4 und mehr Vollgeschossen	=	2,2

 Sofern ein Vollgeschoß eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschoßflächenzahl von = 2,2.
- (5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b wird
 1. bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes nach den darin festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, sofern solche Festsetzungen getroffen worden sind,
 2. bei Vorhaben während der Planaufstellung entsprechend der nach dem Stand der Planungsarbeiten vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen,
 3. bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Gebieten, in denen Festsetzungen durch einen Bebauungsplan nicht getroffen worden sind, unter Berücksichtigung der tatsächlich überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung, oder sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche bestimmt.
- (6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluß an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

a) Schmutzwasser	7,00 Euro,
------------------	------------

- b) Niederschlagswasser 4,00 Euro.
- (7) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 Euro abzurunden.
- (8) Die Samtgemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragsatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (9) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Samtgemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden noch dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Übergangsregelung

Der Beitragsmaßstab nach § 4 dieser Satzung findet keine Anwendung auf Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht Vorausleistungen erhoben worden sind. Diese Grundstücke gelten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung als endgültig abgerechnet.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 10

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, daß sie bei der Beseitigung von Schmutzwasser 100 v. H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 11

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von den Stadtwerken Schaumburg-Lippe im Auftrag der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraumes innerhalb des folgenden Monats bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Samtgemeinde.

§ 12

Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser 2,25 Euro.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 15

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht (§ 14) während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen oder durch Abwassermeßeinrichtungen ermittelten Abwassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für die Meßeinrichtungen als Erhebungszeitraum.
- (3) Die Jahresgebührenschild entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschild mit dem Erlöschen der Gebührenpflicht.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind beginnend mit dem Monat

Februar des Folgejahres bis zum Dezember monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird von den Stadtwerken Schaumburg-Lippe im Auftrag der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlußzahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 20.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 12 Abs.1 und § 13 Abs.1 NKAG mit der Rechnung der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH für den Frischwasserbezug zusammengefasst erteilt.

**Abschnitt IV
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

**§ 17
Entstehen des Erstattungsanspruchs**

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. § 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 18
Fälligkeit**

(1) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt V
Gemeinsame Vorschriften**

**§ 19
Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

**§ 20
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Samtgemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 21
Ordnungswidrigkeit**

(11) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 4, Sätze 1 und 2, §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 13.12.1983 außer Kraft.

Bad Eilsen, den 13.07.2023

Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Krause

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ahnsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahnsen in der Sitzung am 30.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	881.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	881.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	838.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	811.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für das Haushaltsjahr 2023 wird auf 40.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 139.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Ahnsen, den 30.03.2023

Gemeinde Ahnsen

Der Bürgermeister
gez. Pohl

Der Gemeindedirektor
gez. Humke

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 30.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/11 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 05.07.2023
Gemeinde Ahnsen
Der Gemeindedirektor

Humke

Bebauungsplanes Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“ (Gemeinde Ahnsen)

Der Rat der Gemeinde Ahnsen hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(Der Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigelegt.)

Die Lage der externen Kompensationsfläche geht aus den nachfolgenden Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 hervor.

(Die Übersichtskarten sind im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigelegt.)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

- Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- Der Bebauungsplan Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“, nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Eilsen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Ahnsen, den 18.07.2023

Der Gemeindedirektor
Humke

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 04.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	721.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	873.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	788.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2023 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 04.04.2023

Gemeinde Buchholz
Der Bürgermeister

gez. Witt

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs.2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.05.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 4, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Buchholz, 11.07.2023

Gemeinde Buchholz
Der Bürgermeister

gez. Witt

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom

23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 20 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), sowie § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3463) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Gemeinde Lindhorst betreibt Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) gemäß § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 2 KiTaG.

(2) Sie sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern, sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

(4) Die Einrichtungen werden dezentral im Gebiet der Gemeinde betrieben, um allen Familien eine möglichst wohnortnahe Betreuung zu ermöglichen.

(5) Durch den Betrieb der Kindertagesstätten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

§ 2

Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich montags bis freitags in den Betreuungsformen Krippe (Kinder unter 3 Jahre) und Kindergarten (3 Jahre bis zum Schuleintritt).

(2) Die Betreuungszeiten in Krippen- und Kindergartengruppen, sowie in altersübergreifenden Gruppen werden wie folgt festgelegt:

- a) Vormittagsbetreuung Kindergarten Kita Vielfalt und Kita Glück Auf von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- b) Vormittagsbetreuung Krippe Vielfalt von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr
- c) Vormittagsgruppe Kindergarten Hausboot und Kita De Lütten Hütt von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- d) Vormittagsbetreuung Krippe Hausboot von 08.00 Uhr bis 13:00 Uhr
- e) Ganztagsbetreuung Kita Vielfalt von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

(3) Ergänzend zu den Betreuungszeiten nach Absatz 2 können Früh- und/oder Spätdienste in einem zeitlichen Umfang von jeweils 30 oder 60 Minuten eingerichtet werden. Soweit darüber hinausgehend Bedarf für eine Erweiterung von Sonderzeiten besteht, können weitere Früh- oder Spätdienste eingeführt werden. Die Inanspruchnahme von Früh- und/oder Spätdiensten kann zum 31.01. oder zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt oder verändert werden.

(4) Über Veränderungen innerhalb der Grenzen der in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 geregelten Betreuungszeiten entscheidet der Gemeindedirektor in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Veränderungen sind jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres, oder unterjährig zum 01.02. eines Jahres möglich. Sie sollen mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten verbindlich sein.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

(6) Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien längstens für drei Wochen, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Weitere Schließzeiten können im Einzelfall für einzelne Tage angeordnet werden. Die Schließzeiten sollen insgesamt einen Zeitraum von 5 Wochen im Kindergartenjahr nicht übersteigen. Betriebsbedingte Schließungen sind hiervon ausgenommen.

§ 3 Aufnahme und Abmeldung

(1) Die Kindertagesstätten stehen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten grundsätzlich allen in der Gemeinde Lindhorst lebenden Kindern offen.

(2) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lindhorst haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung der Gemeinde besteht nicht.

(3) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch Anmeldung in der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung. Mit der Anmeldung wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach dem Lebensalter des Kindes und unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte. Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen freiwerdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.

(5) Freie Plätze in den Kindertagesstätten werden grundsätzlich zum 01.08. eines Jahres oder mit Eintreten des Rechtsanspruchs vergeben. In besonderen Fällen, beispielsweise aufgrund der Terminierung der Sommerferien, kann von dem Stichtag 01.08. abgewichen werden.

(6) Abmeldungen für Krippen- oder Kindergartenplätze bedürfen der Schriftform und sind zum 14. oder zum Ende eines Monats möglich. Die Erklärung ist mit einer Frist von 4 Wochen abzugeben.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben der Leitung der Einrichtung Auskunft über erfolgte Impfungen, Vorerkrankungen, chronische Krankheiten und Allergien zu erteilen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede ansteckende Krankheit ihres Kindes unverzüglich zu melden und das Kind von der Einrichtung fernzuhalten. Der weitere Besuch der Einrichtung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden.

(3) Wird eine Erkrankung durch das Betreuungspersonal festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten unterrichtet, woraufhin das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen ist.

(4) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten zu der vereinbarten Betreuungszeit in die Einrichtung zu bringen und nach Ende der Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

(5) Ist ein Kind vorübergehend am Besuch der Einrichtung gehindert, ist das Betreuungspersonal am selben Tag vor Beginn der Betreuungszeit zu benachrichtigen.

(6) Erziehungsberechtigte, die die Abholung ihrer Kinder durch andere Personen gestatten, haben hierüber die Leitung der Einrichtung schriftlich zu unterrichten.

(7) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Vergabe eines Betreuungsplatzes relevant waren (z.B. Wohnort, Erwerbstätigkeit) sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 5 Ausschluss aus der Kindertagesstätte

(1) Vom Besuch der Kindertagesstätte kann ein Kind u. a. ausgeschlossen werden,

a) wenn es der Einrichtung längere Zeit oder regelmäßig wiederkehrend unentschuldig fernbleibt,

b) wenn die lt. Bescheid erhobenen Elternbeiträge, trotz erster und zweiter Mahnung sowie der Ausschlussankündigung nicht gezahlt wurden, so berechtigt das den Träger zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum nächsten Monatsersten. Dies bezieht sich auch auf Forderungen des Trägers über offene Beträge aus vergangenen Jahren.

c) wenn das Kind die Betreuungsarbeit in der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

§ 6 Haftung

(1) Während der Betreuungszeit und für den unmittelbaren Hin- und Rückweg in die, bzw. von der Kindertagesstätte besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gegen Sachschäden und Diebstähle des privaten Eigentums.

(2) Für Gegenstände, die von dem Kind unnötigerweise in die Einrichtung mitgebracht werden, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Beirat

Für die Kindertagesstätten werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend den Vorschriften des § 10 KiTaG gebildet.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt nicht für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Eintritt in die Schule für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Die Kosten für das Mittagessen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten betragen monatlich:

Krippe

Vormittagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr	260,00 €
Ganztagsbetreuung von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr	350,00 €
Sonderzeit 30 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	18,00 €
Sonderzeit 60 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	36,00 €
Weitere Sonderzeiten je ½ Stunde	18,00 €

Kindergarten, soweit die Betreuungszeit von 8 Stunden überschritten wird

Sonderzeit 30 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	30,00 €
Sonderzeit 60 Minuten (Früh- oder Spätdienst)	60,00 €
Weitere Sonderzeiten je ½ Stunde	35,00 €

(3) Besuchen Geschwisterkinder, für deren Betreuung eine Gebühr zu entrichten ist, gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Lindhorst, ermäßigt sich die nach Absatz 2 erhobene Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für das dritte Kind um 75 % und für alle weiteren Kinder um 100 %. Dies gilt nicht, wenn lediglich eine Gebühr für den Früh- oder Spätdienst zu entrichten ist.

(4) In Fällen, in denen der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirtschaftliche Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt, werden die Gebührenpflichtigen von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.

(5) Für die Inanspruchnahme einer verlängerten Betreuungszeit im Einzelfall können Erziehungsberechtigte ein Gutscheineheft für 10 Betreuungseinheiten à ½ Stunde erwerben. Für das Gutscheineheft wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben. Die erweiterte Betreuungszeit im Einzelfall ist mindestens 3 Tage vor der gewünschten Inanspruchnahme mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen und ist nur im Rahmen der Betreuungszeit der Einrichtung möglich. Die Einrichtungsleitung hat das Recht, die verlängerte Betreuung in begründeten Fällen (z.B. personelle Engpässe, maximale Gruppenauslastung) abzulehnen. Eine Übertragung der Gutscheine auf andere Kinder ist möglich.

**§ 9
Zahlungspflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Auf Grund der Schließzeiten während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr, sonstigen vorübergehenden Schließzeiten der Einrichtung, oder Abwesenheitszeiten des Kindes kann die Gebührenschuld nicht unterbrochen oder gemindert werden.

(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

(4) Die Gebühr ist bis zum 5. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu überweisen.

**§ 10
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bzw. ist der Erziehungsberechtigte des Kindes, sowie derjenige, der die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst hat. Gemeinsam Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Lindhorst in der Fassung vom 01.08.2018 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Lindhorst in der Fassung vom 01.08.2018, außer Kraft.

Lindhorst, 05.07.2023

Gemeinde Lindhorst
Der Gemeindedirektor

Jens Schwedhelm

Redaktionelle Korrektur der 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersfeld

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 7/2022 vom 29.07.2022 auf Seite 90 veröffentlichte 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersfeld ist im Wortlaut von Artikel 1 fehlerhaft.

Die jeweils gestrichenen und neu gefassten Paragraphen lauten richtig:

"§ 3 Abs. 3" und "§ 3 Abs. 4"

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Lüdersfeld, 11.07.2023

Gemeinde Lüdersfeld
Bürgermeister
Siegfried Hirschhausen

Bekanntmachung

**I.
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 21. Juni 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unberührt.

Niedernwöhren, den 21.06.2023

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Aileen Borschke

II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 28.06.2023 – Aktenzeichen 20 14 10/40 – die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 114 NKomVG ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltplan liegt gemäß § 115 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 2 NKomVG an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46 in 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3, öffentlich aus und kann während der Sprechstunden nach vorheriger Terminvereinbarung unter 05721 / 97060 eingesehen werden.

Niedernwöhren, den 24.07.2023

Samtgemeinde Niedernwöhren
Die Samtgemeindebürgermeisterin

i. V. Sebastian Kühn

Bekanntmachung (Samtgemeinde Nienstädt)

Der Rat der Samtgemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Einzelhandelskonzept der Samtgemeinde Nienstädt (Abwägungstabelle Stellungnahmen) und das Einzelhandelskonzept der Samtgemeinde Nienstädt in der Fassung von Juni 2023 beschlossen.

Helpsen, 26.06.2023
Samtgemeinde Nienstädt
Der Samtgemeindebürgermeister

Köritz

Bekanntmachung (Gemeinde Helpsen)

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit öffentlich bekannt gemacht werden:

Der Rat der Gemeinde Helpsen beschließt, die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug in der aktuellen Fassung wird aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Helpsen beschließt, die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderkrippe Spatzennest der Gemeinden Helpsen und Seggebruch in der aktuellen Fassung wird aufgehoben.

Helpsen, 26.05.2023
Gemeinde Helpsen
Die Gemeindedirektorin
Wiechmann

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Rodenberg (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 05.07.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet worden sind.

(2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind Katzen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

a. gemäß § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert und gekennzeichnet zu sein, oder

b. gemäß § 1 Abs. 2 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 05.07.2023

Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 05.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.191.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.277.400 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.101.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.084.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	265.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.295.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro
---	--------------

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Lauenau, den 22.03.2023

Dr. Thomas Wolf
Gemeindedirektor

Wilfried Mundt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 27.06.2023 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/63 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 03.07.2023

Dr. Thomas Wolf
Gemeindedirektor

Bekanntmachung (Samtgemeinde Sachsenhagen)

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen zur Kenntnis genommen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis 2019 schließt mit einem Überschuss von 29.586,97 € ab. Das Jahresergebnis 2019 wird auf das Wirtschaftsjahr 2020 übertragen.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Bad Oeynhausen, hat festgestellt:

„Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Der Lagebericht entspricht § 28 Nr. 3 und 24 EigBetrVO i.V.m. § 289 HGB und damit den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend. Nach unseren Feststellungen vermittelt der Jahresabschluss - d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Erfolgs- und Finanzrechnung, Bilanz und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 26.10.2021 zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen ist durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Bad Oeynhausen, am 08.08.2021 abgeschlossen worden.“

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 26.10.2021, AZ: 14 51 07

Landkreis Nienburg/Weser
Rechnungsprüfungsamt
Schwill-Rudolph

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 31.07.2023 – 11.08.2023 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

(Frank Behrens)
Kaufmännischer Betriebsleiter

Bekanntmachung (Samtgemeinde Sachsenhagen)

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 den Jahresabschluss zum 30.06.2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen zur Kenntnis genommen und der Betriebsleitung Entlastung erteilt. Das Jahresergebnis 2020 schließt mit einem Überschuss von 1.794.843,44 € ab. Die zum 30.06.2020 ausgewiesenen Bestände des Eigenbetriebes Abwasser Samtgemeinde Sachsenhagen sind in den Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Samtgemeinde Sachsenhagen zu übernehmen.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Bad Oeynhausen, hat festgestellt:

„Nach unserer Feststellung vermittelt der Jahresabschluss – d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Erfolgsrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.“

Der Lagebericht entspricht den §§ 28 Nr. 3 und 24 EigBetrVO i.V.m. § 289 HGB und damit den gesetzlichen Vorschriften.“

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass er mit dem Jahresabschluss und den im Verlauf unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 23.05.2023 zum Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen lautet wie folgt:

„Die pflichtgemäße Prüfung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Sachsenhagen ist durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH, Bad Oeynhausen, am 22.08.2022 abgeschlossen worden.“

Im Rahmen der uns obliegenden Nachprüfung haben sich keine ergänzenden Feststellungen bzw. einschränkende Versagungsgründe ergeben, so dass wir uns dem Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO in vollem Umfang anschließen.“

Stadthagen, den 23.05.2023, AZ: 14 51 07

Landkreis Nienburg/Weser
Rechnungsprüfungsamt
Kolb

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 31.07.2023 – 11.08.2023 bei der Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

(Frank Behrens)
Kaufmännischer Betriebsleiter

Bekanntmachung

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 05. Juli 2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(Die Tabelle ist im Anschluss an Seite 94 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigelegt.)

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Auhagen, den 05. Juli 2023

gez. Monden
(Monden)
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.08.2023 bis 11.08.2023 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 18. Juli 2023

(Monden)
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 (JobCenter Schaumburg kAöR)

Gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird bekanntgegeben, dass der Verwaltungsrat des JobCenter Schaumburg kAöR in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt und dem Vorstand gleichzeitig Entlastung erteilt hat.

Der Jahresabschluss 2022 des JobCenter Schaumburg kAöR wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schaumburg geprüft.

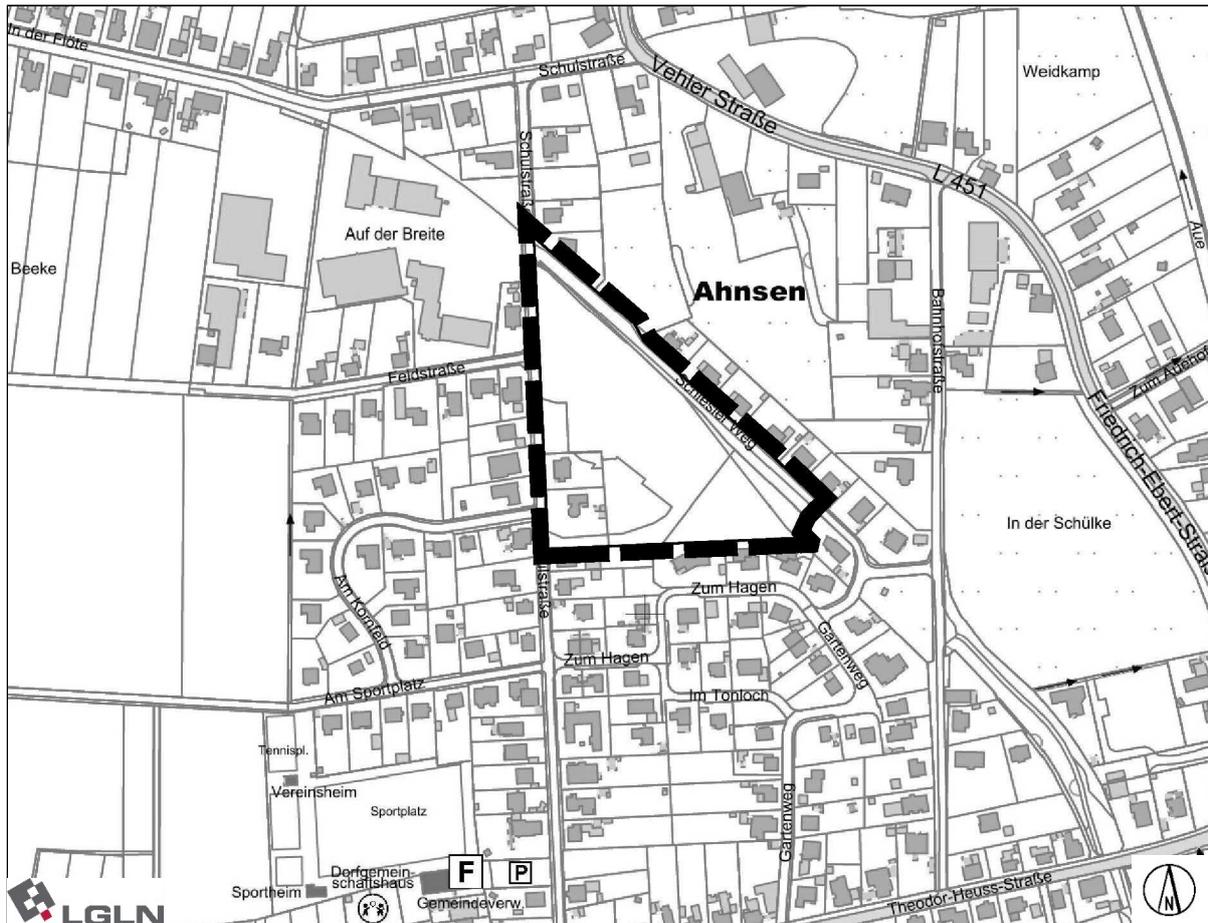
Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes werden vom Tag der Bekanntmachung an für 7 Arbeitstage im JobCenter Schaumburg kAöR, Breslauer Str. 2-4, Raum F.06, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Stadthagen, 13.07.2023

JobCenter Schaumburg
Der Vorstand
Sylvia Brassat

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
**Bebauungsplanes Nr. 13 „Ehemaliges Sägewerk“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Teilaufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlesierweg“ (Gemeinde Ahnsen)**
(Amtsblatt Seite 87)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2022 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 3 zu:

Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Auhagen für das Haushaltsjahr 2023

(Amtsblatt Seite 94)

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.044.400	0	0	1.044.400
ordentliche Aufwendungen	1.202.000	0	0	1.202.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	999.300	0	0	999.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.127.300	0	0	1.127.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	405.300	0	0	405.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	662.000	350.000	0	1.012.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.800	0	0	11.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.404.600	0	0	1.404.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.801.100	350.000	0	2.151.100